



Praxisinfo:

Neues Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport verabschiedet

Am 13.11.2015 hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG) beschlossen. Auch der Bundesrat hat das Gesetz mittlerweile gebilligt, so dass dieses nun in den kommenden Wochen in Kraft treten wird. Mit dem neuen AntiDopG wird erstmals ein Stammgesetz geschaffen, das **alle Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung bündelt**. Insoweit werden insbesondere die bisherigen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) in das neue Gesetz überführt und die entsprechenden **Verbots- und Straftatbestände erheblich ausgeweitet**.

So greift das AntiDopG die bereits bislang nach dem AMG verbotenen Verhaltensweisen, Dopingmittel zu Zwecken des Dopings im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden, auf und erweitert diese um die neuen Tatbegehungsweisen des **Herstellens, Handeltreibens, Veräußerns und Abgebens von Dopingmitteln** zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport. Unter sagt werden zudem der **Erwerb**, der **Besitz** und die **Verbringung** bestimmter Dopingmittel in nicht geringer Menge in oder durch die Bundesrepublik zu Dopingzwecken. Darüber hinaus verbietet das Gesetz erstmals ausdrücklich auch die **Anwendung von Dopingmethoden**, welche nicht immer auch eine Verwendung von Dopingmitteln erfordern, bei anderen Personen zum Zwecke des Dopings im Sport.

Die bemerkenswerteste Neuregelung aber ist, dass nunmehr auch das sog. **Selbstdoping**, d.h. die Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden bei sich selbst, verboten ist, wenn dies ohne medizinische Indikation und in der Absicht erfolgt, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Zudem wird auch die Teilnahme an einem solchen Wettbewerb des organisierten Sports, die unter der Anwendung eines Dopingmittels oder

einer Dopingmethode erfolgt, verboten. Flankiert werden diese Vorschriften durch das Verbot, Dopingmittel zum Zwecke des Selbstdopings zu erwerben oder zu besitzen – und zwar unabhängig von deren Menge.

Strafbar ist das Selbstdoping bzw. die gedopte Teilnahme an einem Wettbewerb des organisierten Sports jedoch nur für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler des organisierten Sports, die als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen, sowie für solche Personen, die aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.

Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des AntiDopG können mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** geahndet werden. In bestimmten Fällen, etwa wenn die Tat eine andere Person der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt oder Dopingmittel an Minderjährige abgibt, droht Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Auch der Versuch sowie der fahrlässige Verstoß gegen bestimmte Vorschriften des AntiDopG sind strafbar.

Neben den beschriebenen Verbots- und Strafnormen enthält das AntiDopG ausführliche Vorschriften zur Datenübermittlung, -erhebung, -verarbeitung und -nutzung an bzw. durch die nationale Anti-Doping-Agentur (NADA).

Zudem wird die **Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen** zwischen Sportverbänden und Sportlerinnen und Sportlern über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Teilnahme der Sportlerinnen und Sportler an der organisierten Sportausübung klargestellt, welche von den Sportverbänden oft zur Vo-

raussetzung für diese Teilnahme gemacht werden. Die Regelung war während des Gesetzgebungsverfahrens auf erhebliche Kritik gestoßen. Dennoch wurde sie unverändert in das neue AntiDopG übernommen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Vorschriften des AntiDopG die bisher geltenden Regeln des **privaten vereins- bzw. verbandsinternen** Anti-Doping-Regimes nicht ersetzen, sondern diese vielmehr ergänzen und unterstützen. Somit besteht auf verbandsrechtlicher Ebene weiterhin die Möglichkeit verdachtsunabhängiger Dopingkontrollen, während bei Vorliegen eines entsprechenden Tatverdachts auch der Einsatz strafprozessualer Maßnahmen, wie etwa der Durchsuchung und Beschlagnahme oder der Telekommunikationsüberwachung, in Betracht kommt.

In Anbetracht der weitreichenden Verbots- und Straftatbestände sowie der damit einhergehenden strafprozessualen Eingriffsmöglichkeiten, ist das neue AntiDopG insbesondere für **Leistungs- bzw. Berufssportlerinnen und -sportler** sowie für deren Umfeld,

wie etwa Manager, Trainer und Ärzte, von besonderer Bedeutung. Daneben können auch **Sportvereine und -verbände** (indirekt) von den Neuregelungen betroffen sein – etwa wenn sich Vorwürfe gegen dopende Sportlerinnen und Sportler plötzlich auf Vereins- oder Verbandsmitarbeiter erstrecken oder wenn sich strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen, wie Durchsuchungen, auch gegen Verbands- bzw. Vereinsräume richten.

Daneben plant die Bundesregierung bereits einen Gesetzentwurf gegen **Spielmanipulation und Sportbetrug**, welcher noch im Jahr 2016 verabschiedet werden soll und voraussichtlich erhebliche Bedeutung für alle Akteure des organisierten Sports erlangen wird.

Die betroffenen Personen, Vereine und Verbände sollten sich daher schon jetzt auf die anstehenden Neuregelungen einstellen und entsprechende **Präventionsmaßnahmen** (z.B. in Form von Schulungen der Sportler und Mitarbeiter) ergreifen.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

> kapellmann.de/wirtschaftsstrafrecht

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Dezember 2015.